



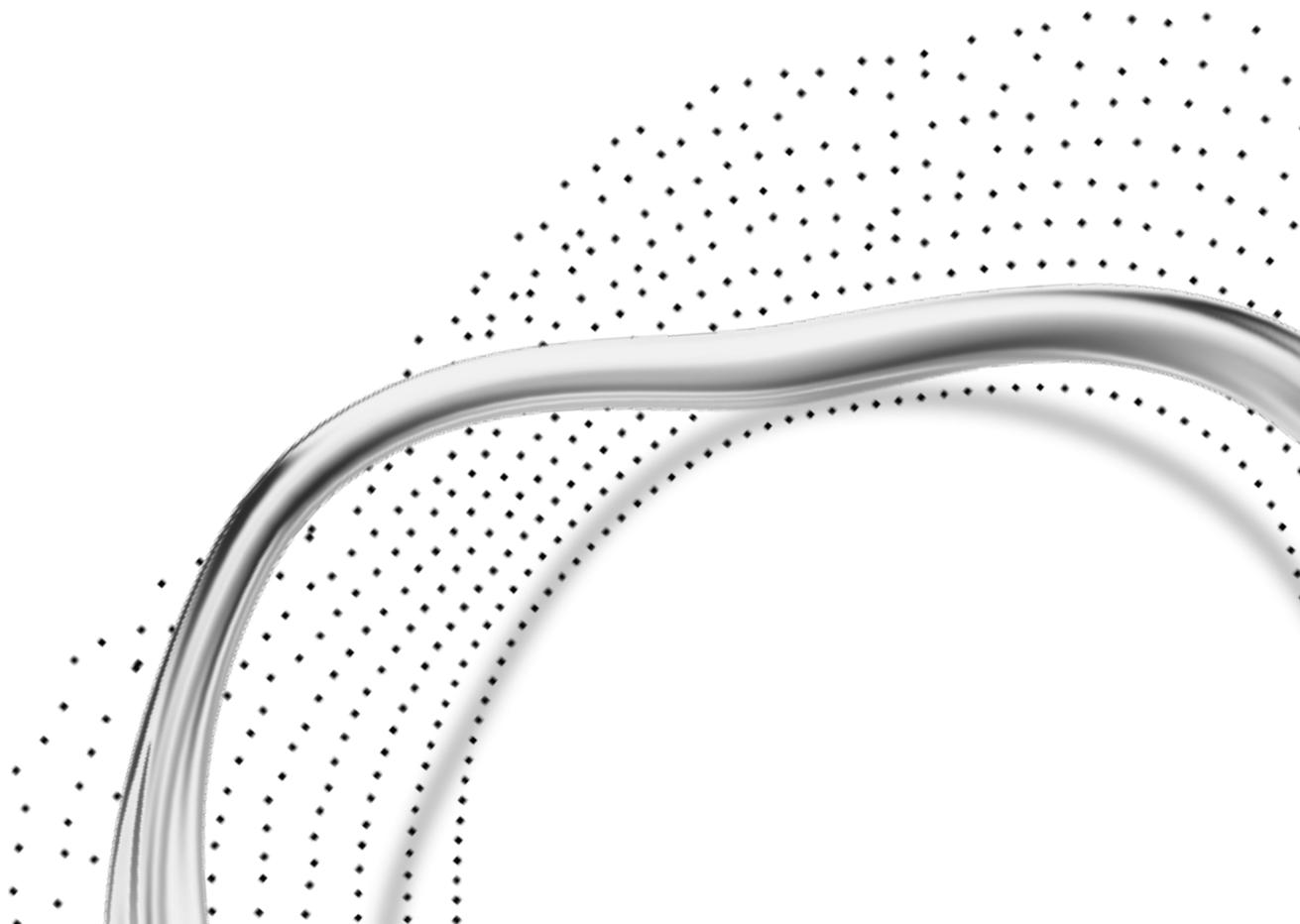
Zentrum  
Digitale  
Souveränität

Positionspapier

# Digitale Souveränität im Vergaberecht

---

## Wirksamer Hebel für mehr Handlungsfähigkeit in der digitalen Welt



# Inhalt

<b>1. Der Wille ist da, nun sollten Taten folgen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Open-Source-Software: Katalysator für Digitale Souveränität .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Vergaberecht: Besonderheiten bei der Beschaffung von Software .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Vorrang für Open-Source-Software: Erforderlich und rechtskonform .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Anpassung des Vergaberechts: Die Gelegenheit nutzen .....</b>	<b>9</b>

# 1. Der Wille ist da, nun sollten Taten folgen

Je unsicherer die geopolitische Lage wird, desto wichtiger wird in unserer digitalen Welt die Digitale Souveränität. Für alle. Aber vor allem für die Öffentliche Verwaltung. Vor diesem Hintergrund haben sich in Deutschland Bund, Länder und Kommunen 2020 in einem Eckpunktepapier<sup>1</sup> des IT-Planungsrats zum Ziel gesetzt, *„die Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung in ihren Rollen als Nutzer, Bereitsteller und Auftraggeber von Digitalen Technologien gemeinsam und kontinuierlich zu stärken.“* Ein Jahr später wurde diese Absicht mit einem Strategiepapier<sup>2</sup> noch einmal bestätigt und konkretisiert.

Auch im Koalitionsvertrag<sup>3</sup> der Bundesregierung wird die Digitale Souveränität thematisiert und es werden konkrete Bedingungen für die Ausgestaltung des digitalen Staats und der digitalen Verwaltung formuliert:

*„Für öffentliche IT-Projekte schreiben wir offene Standards fest. Entwicklungsaufträge werden in der Regel als Open Source beauftragt, die entsprechende Software wird grundsätzlich öffentlich gemacht.“*

Und in der Digitalstrategie<sup>4</sup> der Bundesregierung heißt es:

*„Gemeinsam mit Ländern und Kommunen minimieren wir die Abhängigkeiten von Technologieanbietern mit Hilfe von Open-Source, offenen Schnittstellen und offenen Standards (...)“*

Der politische Wille, die Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung zu stärken, ist also ohne Zweifel vorhanden. Die Frage ist nun, wie es mit der Verwirklichung dieser Absicht aussieht, wie Rahmenbedingungen gestaltet werden müssen, damit die Öffentliche Verwaltung in der digitalen Welt handlungsfähig bleibt und wirklich unabhängig agieren kann.

Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch das Vergaberecht. Dieses fördert die Digitale Souveränität in Deutschland derzeit nicht – eher im Gegenteil.

1 Stärkung der Digitalen Souveränität der Öffentlichen Verwaltung; Eckpunkte – Ziel und Handlungsfelder | IT-Planungsrat | 2020 ([https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/eckpunktpapier-digitale-souveraenitaet.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/eckpunktpapier-digitale-souveraenitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3))

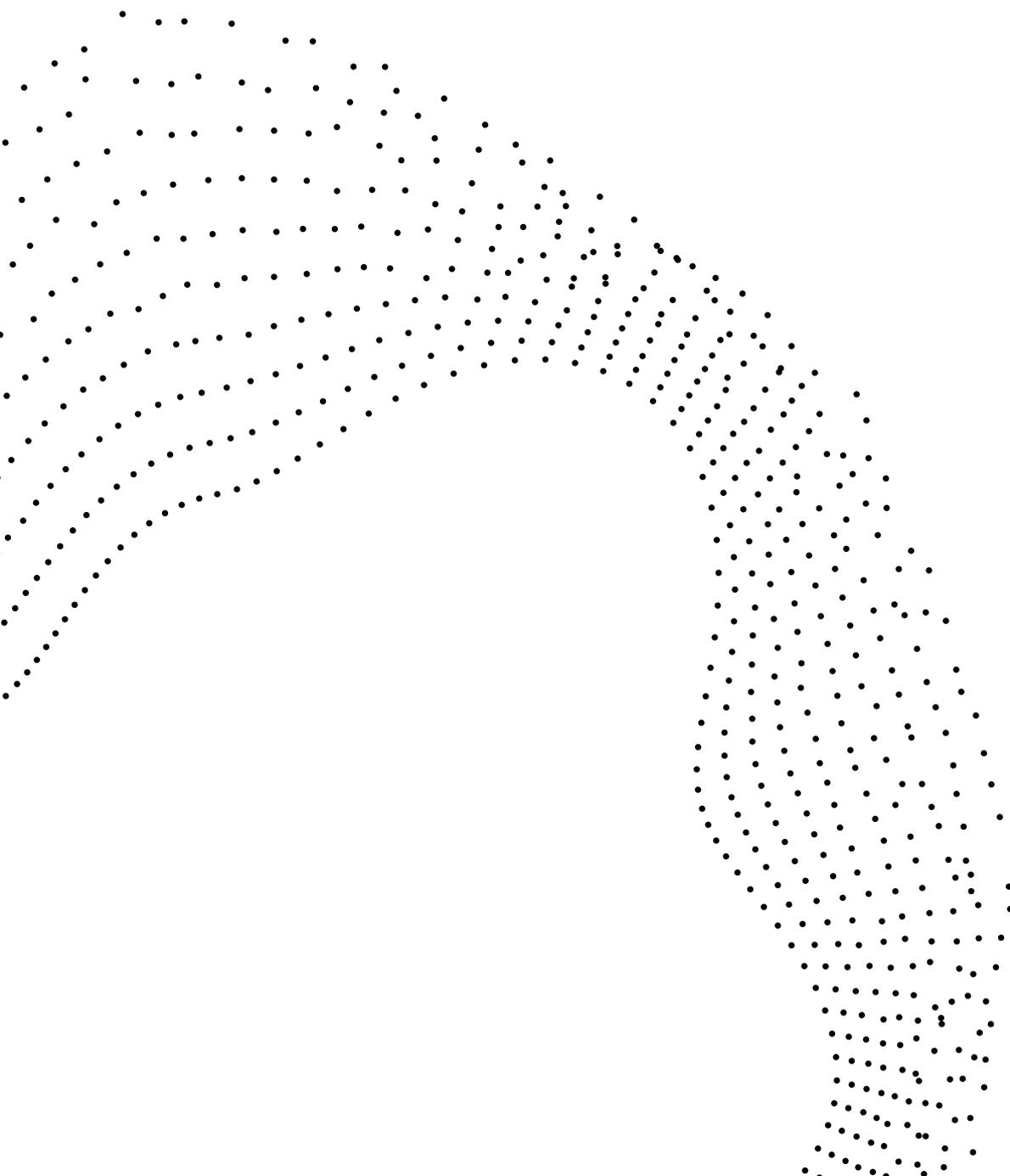
2 Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität für die IT der Öffentlichen Verwaltung; Strategische Ziele, Lösungsansätze und Maßnahmen zur Umsetzung | IT-Planungsrat | 2021 ([https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/strategie-zur-staerkung-der-digitalen-souveraenitaet.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/strategie-zur-staerkung-der-digitalen-souveraenitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=2))

3 Koalitionsvertrag: Mehr Fortschritt wagen | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokratische Partei (FDP) | 2021 ([https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf))

4 Digitalstrategie: Gemeinsam digitale Werte schöpfen | Bundesministerium für Digitales und Verkehr | 2022 ([https://digitalstrategie-deutschland.de/static/67803f22e4a62d19e9cf193c06999bcf/220830\\_Digitalstrategie\\_fin-barrierefrei.pdf](https://digitalstrategie-deutschland.de/static/67803f22e4a62d19e9cf193c06999bcf/220830_Digitalstrategie_fin-barrierefrei.pdf))

Ein sehr wirksamer Hebel zur Stärkung der Digitalen Souveränität wäre der verstärkte Einsatz von Open-Source-Software in der Öffentlichen Verwaltung. Daher ist die Verankerung eines Vorrangs von Software, die die Digitale Souveränität

stärkt, unbedingt erforderlich. Die aktuell ohnehin anstehende Reform des Vergaberechts im Kontext des Vergabetransformationspakets ist dafür die ideale Gelegenheit.



## 2. Open-Source-Software: Katalysator für Digitale Souveränität

Im Strategiepapier des IT-Planungsrats wird die abstrakte Idee von Digitaler Souveränität anhand von drei strategischen Zielen konkretisiert:

- 1. Wechselmöglichkeit:** Als Nutzer soll sich die Öffentliche Verwaltung frei für eine Technologie beziehungsweise einen Anbieter entscheiden und flexibel wechseln können.
- 2. Gestaltungsfähigkeit:** Als Bereitsteller soll die Öffentliche Verwaltung die verwendete Technologie (mit-)gestalten können.
- 3. Einfluss auf Anbieter:** Als Auftraggeber soll die Öffentliche Verwaltung ihre Anforderungen gegenüber den Anbietern artikulieren und durchsetzen können.

Diese drei Ziele lassen sich auf verschiedene Weisen erreichen, wobei die einzelnen Ansätze ineinandergreifen. Besonders wirksam ist dabei der Einsatz von Open-Source-Software – zu diesem Schluss kommt unter anderem eine Marktanalyse<sup>5</sup> von 2019, die im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat erstellt wurde.

Insofern ist es sinnvoll, dass die Öffentliche Verwaltung bei der Beschaffung von Software vor allem auf Open-Source-Software setzt.

Dass bei Open-Source-Software der Quellcode frei zugänglich ist und dass sich die Software frei nutzen, weiterentwickeln und weitergeben lässt, ist für die Stärkung der Digitalen Souveränität aus einer Reihe von Gründen vorteilhaft:

- Sobald Open-Source-Alternativen verfügbar sind, bestehen für die Öffentliche Verwaltung realistische Wechselszenarien.
- Auch wenn Open-Source-Software nicht vollständig die Anforderungen adressiert, kann die Software leicht an die eigenen Vorstellungen angepasst werden.
- Mit Anbietern von Open-Source-Software ist in der Regel eine enge Zusammenarbeit möglich; gegenüber großen Anbietern von proprietärer Software verbessert sich die eigene Position, wenn Open-Source-Alternativen verfügbar sind.

<sup>5</sup> Strategische Marktanalyse zur Reduzierung von Abhängigkeiten von einzelnen Software-Anbietern | PwC Strategy& im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) | 2019 ([https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/marktanalyse-reduzierung-abhaengigkeit-software-anbieter.pdf;jsessionid=C6F170E79CEB085B716995C974613D92.live892?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/marktanalyse-reduzierung-abhaengigkeit-software-anbieter.pdf;jsessionid=C6F170E79CEB085B716995C974613D92.live892?__blob=publicationFile&v=1))

### 3. Vergaberecht: Besonderheiten bei der Beschaffung von Software

Bei der Beschaffung von Software lassen sich zwei Leistungsarten unterscheiden: Zum einen die Lieferung des Produkts Software beziehungsweise die Überlassung des Rechts, die Software zu nutzen (Lizenzen). Zum anderen sämtliche Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Software erbracht werden. Open-Source-Lizenzen überlassen das Recht, die jeweilige Software zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben, ohne dass dafür Lizenzgebühren anfallen – einer der wesentlichen Unterschiede zu proprietärer Software. Insofern lässt sich argumentieren, dass die Beschaffung von Open-Source-Software an sich nicht unter das Vergaberecht fällt. Im Detail wurde das bereits 2010 in einem Leitfaden<sup>6</sup> betrachtet, der für das IDABC-Programm (Interoperable Delivery of Pan-European eGovernment Services to Public Administrations, Business and Citizens) der Europäischen Union erstellt wurde. Hier geht es darum, unter welchen Voraussetzungen eine Ausschreibung überhaupt erforderlich ist:

*„As the legal analysis in the Dutch Government’s guideline, the acquisition of (open-source) software, notes, the acquisition of open source software may not in itself require a call for tenders. This is in the specific situations when this software can be acquired free of charge, i.e. not only free of the licence fee, but also free of any compulsory fees such as for manuals, media or services. Thus, downloading open source software from Internet repositories free of charge is a means of acquiring software that does not require a public contract. This is true even if the acquiring agency wishes to, in the future, separately acquire paid services or support. For such paid services, of course, a public contract process is required.“*

Wenn eine Öffentliche Verwaltung sich dafür entscheidet, eine Open-Source-Software zu nutzen, kann sie diese also ohne Ausschreibung aus einer frei zugänglichen Quelle – zum Beispiel Open CoDE – herunterladen. Vom Vergaberecht betroffen sind dann lediglich die von Unternehmen zu erbringenden Dienstleistungen, die entsprechend ausgeschrieben werden müssen.

---

<sup>6</sup> Guideline on public procurement of Open Source Software | Rishab Aiyer Ghosh et al. Im Auftrag des IDABC-Programms der Europäischen Union | 2010 (<https://joinup.ec.europa.eu/sites/default/files/document/2011-12/OSS-procurement-guideline%20-final.pdf>)

Bislang geht die Öffentliche Verwaltung allerdings nur ausnahmsweise den Weg, eine Open-Source-Software als gegebene Tatsache zu deklarieren und dann entsprechende Dienstleistungen auszuschreiben. In der Regel werden die Lieferung des Produkts Software und die entsprechenden Dienstleistungen gemeinsam ausgeschrieben. In der Leistungsbeschreibung sind dann die Anforderungen aufgeführt, die erfüllt werden müssen. Das umfasst in der Regel neben den funktionalen auch technische und organisatorische Spezifikationen. So weist etwa der IDABC-Leitfaden explizit darauf hin, dass offene Standards als Teil der technischen Spezifikationen festgelegt werden dürfen:

*„Official European standards can be required as part of the technical specification in a call for tenders, as can national standards where no European standard exists. A call for tenders can also include technical specifications of a desired standard.“*

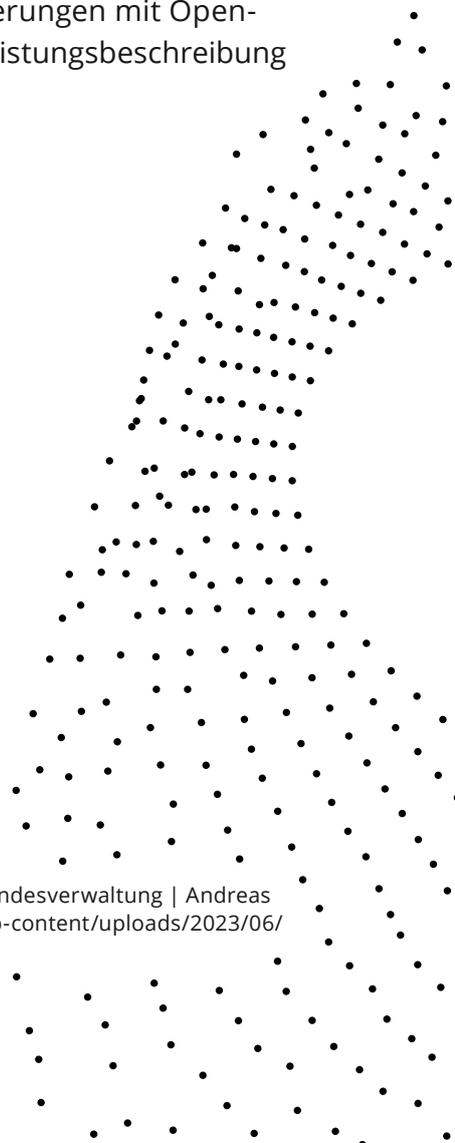
Dafür reicht es allerdings nicht aus, Open-Source-Software ohne weitere Begründung einzufordern. Vielmehr sollen die notwendigen Eigenschaften von Open-Source-Software klar benannt und begründet werden:

*„(...) it is not good practice to simply state that software should be „open source“. Rather, the properties of open source software should be described and justified.“*

Die schon 2010 in dem Leitfaden vorgenommene Einordnung auf europäischer Ebene korrespondiert mit einem Gutachten<sup>7</sup> von 2022, das Prof. Dr. Andreas Wiebe im Auftrag der Open Source Business Alliance (OSBA) mit Blick auf Deutschland erstellt hat. Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass das aktuelle Vergaberecht bereits die Möglichkeit bietet, Anforderungen mit Open-Source-Bezug in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

---

<sup>7</sup> Gutachten zur vorrangigen Beschaffung und Entwicklung von Open Source Software in der Bundesverwaltung | Andreas Wiebe im Auftrag der Open Source Business Alliance (OSBA) | 2022 (<https://osb-alliance.de/wp-content/uploads/2023/06/Studie-Wiebe-OSS-OSBA-Var8.pdf>)



## 4. Vorrang für Open-Source-Software: Erforderlich und rechtskonform

Trotz dieser für die Beschaffung von Open-Source-Software günstigen rechtlichen Situation spielen Open-Source-Lösungen in der Beschaffungspraxis nach wie vor eine marginale Rolle. Daher spricht sich Wiebe für einen ausdrücklichen Open-Source-Vorrang im Vergaberecht aus:

*„Wegen des Systemcharakters von Software mit dem besonderen Aspekt der offenen Standards, der Kompatibilität und den Gesichtspunkten von Kooperation und Nachhaltigkeit erscheint eine generelle Bevorzugung nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich, um insbesondere Lock-In-Effekten bei Einsatz proprietärer Software entgegenzuwirken und eine langfristige Umstellung der Verwaltung zu bewirken, die für die Erreichung des Ziels der Herstellung digitaler Souveränität der Verwaltung am effektivsten erscheint.“*

Rechtfertigen lässt sich ein solcher Vorrang laut dem Gutachten ausgehend von § 97 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB): *„Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.“* Daran anknüpfend führt Wiebe erstens eine sachbezogene Differenzierung als Begründung für eine Ungleichbehandlung an und verweist zweitens auf das legitime Ziel, das durch die Bevorzugung erreicht werden soll – nämlich die Herstellung von Digitaler Souveränität.

Besonders hervorzuheben sind die Lock-in-Effekte, die häufig mit proprietärer Software einhergehen. Denn diese stellen bei der Beschaffung von Software einen unfairen Vorteil dar. Weil bislang die Software eines bestimmten Herstellers im Einsatz ist, ist es am wenigsten aufwendig (und vermeintlich am wirtschaftlichsten), diese Software weiterhin zu nutzen oder weitere Software dieses Herstellers zu beschaffen. Um aus der so etablierten Pfadabhängigkeit auszubrechen, bedarf es einer hohen Motivation. Zumal dann, wenn sich neue Wege durch eine gewisse (rechtliche) Unsicherheit auszeichnen. Hinzu kommt, dass die Abhängigkeit von einzelnen Herstellern wirtschaftlich sehr riskant ist. Angesichts der bestehenden Machtasymmetrie können sie schnell höhere Preise durchsetzen. Wie die jüngste Vergangenheit zeigt, ist das nicht einfach ein theoretisches Szenario, sondern praktische Realität.

## 5. Anpassung des Vergaberechts: Die Gelegenheit nutzen

Die Idee, einen Open-Source-Vorrang im Vergaberecht zu verankern, um so die Digitale Souveränität zu stärken, ist nicht neu. In Deutschland hat Thüringen das bereits umgesetzt. Dort wird sowohl im Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) als auch im Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) auf Open-Source-Software eingegangen.

Im Thüringer Vergabegesetz findet sich in § 4 Absatz 2 diese Passage:

*„Bei der Beschaffung von IT- und IT-gestützten Produkten gilt § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, soll der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig erfolgen. Darüber hinaus sollen auch die Aspekte Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit berücksichtigt werden. Unter Open-Source-Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung nicht einschränkt.“*

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung wird in § 4 noch konkreter:

*„(1) Zur Gewährleistung einer weitreichenden Interoperabilität sind neue Anwendungen und Technologien mit offenen Schnittstellen sowie Standards auszustatten und hierüber nutzbar zu machen. Neue Anwendungen und Technolo-*

*gien sollen möglichst abwärtskompatibel sein.*

*(2) Dort wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, soll der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig vor solcher Software erfolgen, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.*

*(3) Bei neuer Software, die von der öffentlichen Verwaltung oder speziell für diese entwickelt wird, ist der Quellcode unter eine geeignete Freie-Software- und Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit keine sicherheitsrelevanten Aufgaben damit erfüllt werden.“*

Auf Ebene des Bundes ist im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZGÄndG) der Bundesregierung eine Regelung in Bezug auf einen Open-Source-Vorrang enthalten. So soll in § 4 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ein dritter Abschnitt ergänzt werden:

*„Bei der Bereitstellung der IT-Komponenten im Sinne des Absatzes 1 soll dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, Open-Source-Software vorrangig vor solcher Software eingesetzt werden, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt.“*

Das bereits vom Bundestag beschlossene Gesetz befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren von Bund und Ländern.

Doch selbst wenn das Gesetz in Kraft tritt, wäre dies nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Zum einen, weil sich das Onlinezugangsgesetz ausschließlich auf Verwaltungsportale bezieht, mit denen Verwaltungsleistungen digital verfügbar gemacht werden, und eben nicht auf Software, die innerhalb der Öffentlichen Verwaltung genutzt wird (beispielsweise Arbeitsplatzsoftware). Zum anderen, weil die Formulierung vergleichsweise abstrakt bleibt.

**Daher sollte die aktuell anstehende Reform des Vergaberechts (Vergabetransformationspaket) unbedingt genutzt werden, um einen weitreichenden und wirksamen Open-Source-Vorrang zu etablieren. Oder mehr noch: Um den Vorrang von Digitaler Souveränität zu verankern.**

Welche Regelungen grundsätzlich möglich sind, hat Wiebe in seinem Gutachten dargestellt:

1. Verankerung in § 97 des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
2. Verankerung im zweiten Abschnitt des Kartellvergaberechts
3. Verankerung in der Vergabeverordnung für öffentliche Aufträge (VgV)
4. Verankerung als Haushaltsgrundsatz
5. Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften
6. Verankerung im E-Government-Gesetz

Die beiden geeignetsten Optionen sind aus Sicht von Wiebe die Verankerung in der Vergabeverordnung für öffentliche Aufträge und im E-Government-Gesetz. Für eine Umsetzung formuliert er abschließend einen Regelungsvorschlag:

*„(1) Zur Gewährleistung einer weitreichenden Interoperabilität sind neue Anwendungen und Technologien mit offenen Schnittstellen sowie Standards auszustatten und hierüber nutzbar zu machen. Neue Anwendungen und Technologien sollen möglichst abwärtskompatibel sein.*

*(2) Der Einsatz von Open-Source-Software soll vorrangig vor solcher Software erfolgen, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt sowie Anwendungen und Technologien eingesetzt werden, die über ihren gesamten Lebenszyklus nachhaltig sind.*

*(3) Bei neuer Software, die von der öffentlichen Verwaltung oder speziell für diese entwickelt wird, ist der Quellcode unter eine geeignete Freie-Software- und Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit keine sicherheitsrelevanten Aufgaben damit erfüllt werden und dies lizenzrechtlich zulässig ist.“*

**Wir schließen uns dieser Auffassung und dem Formulierungsvorschlag an, sprechen uns allerdings explizit für die Verankerung in der Vergabeverordnung für öffentliche Aufträge aus.** Denn das E-Government-Gesetz – wie Wiebe ebenfalls anmerkt – bezieht sich nicht unmittelbar auf die Vergabe. Dagegen lässt sich über die Vergabeverordnung für öffentliche Aufträge ein grundsätzlicher Open-Source-Vorrang beziehungsweise ein Vorrang für Digitale Souveränität operationalisieren. Dazu eignen sich vor allem die Vorgaben zur Leistungsbeschreibung (§ 31 und § 32 VgV) und zum Zuschlag (§ 58 VgV).

Mit Blick auf die **Vorgaben zur Leistungsbeschreibung** halten wir es für notwendig,

1. verbindlich zu machen, in der Leistungsbeschreibung solche Anforderungen aufzuführen, die die Digitale Souveränität stärken.

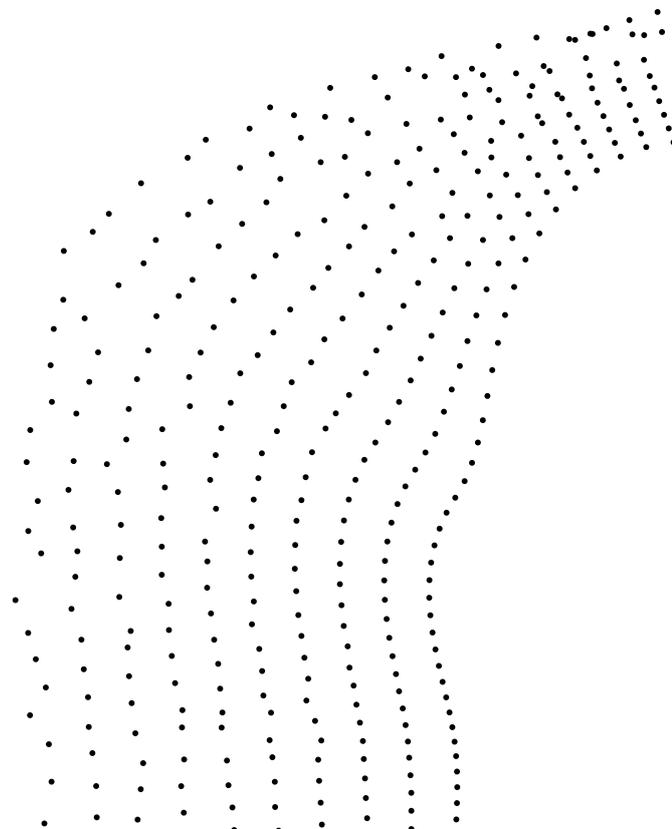
Mit Blick auf die **Vorgaben zum Zuschlag** halten wir es für notwendig,

1. den Effekt der Software auf die Digitale Souveränität als eigenständiges Kriterium für die Beurteilung von Angeboten zu etablieren,
2. bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Software eine Konkretisierung vorzunehmen,
  - sodass mögliche Folgekosten einbezogen werden, die sich aus einem etwaigen Lock-in-Effekt ergeben,
  - sodass die wirtschaftlichen Auswirkungen auf andere Akteure aus der Öffentlichen Verwaltung (Nachnutzung von Software) einbezogen werden.

Hinzu kommen die Ziele, die die Bundesregierung mit der angestrebten Reform des Vergaberechts verfolgt. Im Koalitionsvertrag heißt es:

*„Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen. Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen.“*

Die Verankerung von Digitaler Souveränität und eine vermehrte Beschaffung von Open-Source-Software können einen relevanten Beitrag dazu leisten, diese Ziele zu erreichen. Der Staat würde also nicht nur profitieren, weil er in der digitalen Welt handlungsfähig bleibt, sondern auch, weil er durch die Open-Source-Beschaffung positive soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungen anstößt.



## Über das ZenDiS

Das Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) wurde 2022 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gegründet. Als Kompetenz- und Servicezentrum unterstützt das ZenDiS die Öffentliche Verwaltung auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen dabei, ihre Handlungsfähigkeit im digitalen Raum langfristig abzusichern – vor allem, indem kritische Abhängigkeiten von einzelnen Technologieanbietern aufgelöst werden. Dazu konzentriert sich das ZenDiS in der ersten Ausbaustufe darauf, den Einsatz von Open-Source-Software in der Öffentlichen Verwaltung voranzutreiben.

Das Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung ist eine GmbH und liegt derzeit zu 100 Prozent in der Hand des Bundes. Eine Beteiligung der Länder ist in Vorbereitung. Geschäftsführer sind Andreas Reckert-Lodde und Ralf Kleindiek. Sitz des ZenDiS ist Bochum.

Das Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) ist ein Projekt der Bundesregierung, das die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen fördert. Es ist ein Teil des Digitalen Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und des Digitalen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi).

### Herausgeber

Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH  
Suttner-Nobel-Allee 4 | 44803 Bochum

### Ansprechpartner

Michael Schwengers | Kommunikation |  
michael.schwengers@zendis.de

### Stand

Juni 2024